

Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2020

Stand: 01. Juni 2020

Richtlinien

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F.

1. Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F. werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2018 – Bgld. WFG 2018, LGBl. Nr. 60/2018 i.d.g.F. anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der altersgerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Gerade in Zeiten der Corona-Krise sollen mit verstärkten Förderanreizen die privaten Investitionen in Bau- und Sanierungsmaßnahmen angekurbelt werden. Dies, um Arbeitsmarkt Handwerk, Bauwirtschaft und Handel im Burgenland zu beleben und den negativen Auswirkungen der Corona-Krise im Land Burgenland entgegenzuwirken.

3. Förderungsgegenstand:

(1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Durchführung von Bau- und

Sanierungsmaßnahmen an Eigenheimen, Reihenhäusern und Eigentumswohnungen deren Baubewilligung des letzten abgeschlossenen Bauverfahrens im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 5 Jahre zurückliegt. Bei Sanierungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen iSd. §11 der Richtlinien 2020 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.

- (2) Gefördert werden die Kosten für Arbeitsleistung und Material ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) Gefördert werden insbesondere die Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten, Arbeiten an Einfriedungen, Terrassen, Garagen und Carports, Beschattungsmaßnahmen sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen. Gefördert wird nur das für das Projekt benötigte Material, maximal in jenem Ausmaß als für das Projekt die Arbeitsleistungen gefördert werden.
- (3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material für Schaffung einer Stromtankstellegefördert.
- (4) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal sowie Regenwassernutzungsanlagen.
- (5) Gefördert wird die Durchführung eines Energieeffizienz-Checks soweit er durch ein zur Durchführung befugtes Unternehmen durchgeführt wird.
- (6) Im Falle von Gärtnerarbeiten werden nur Arbeitsleistungen und Material gefördert die nicht bloß der Verschönerung dienen, sondern auch eine sonstige funktionelle Aufgabe haben (z.B. Hecke zur Einfriedung, Bepflanzung am Dach oder an der Fassade zur Beschattung bzw. zur Klimatisierung).
- (7) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen und das nötige Material ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.
- (8) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls
 1. Kosten für den Erwerb bzw. Anmietung von Werkzeugen aller Art, Waren und Materialien aller Art die nicht in Zusammenhang mit einem förderbaren Projekt steht sowie Kosten der Entsorgung.
 2. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (z.B. Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
 3. Ankauf von Einrichtung sowie die Sanierung an Möbel (z.B. Einbauküche, Raumteiler, Polsterungen, etc.)
 4. Arbeitsleistungen und Material zum Bau oder zur Sanierung von Pools, Schwimmteichen, Gartenteichen, Bewässerungsanlagen, Rollrasen, Whirlpools, Infrarotkabinen und Saunen oder ähnlichen Einrichtungen.

5. die Errichtung bzw. Reparatur von Gas- oder Öl-Heizungen (nach Maßgabe der Richtlinien 2020 zur Förderung der Sanierung von Eigenheimen für den privaten Wohnbau.)

4. Förderungsvergabe:

- (1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von allen natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 13 Abs. 2 Bgld. WFG 2018 gleichgestellt sind eingebracht werden.
- (2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2020 mehrere Förderansuchen eingebracht werden. Es werden jedoch pro Wohneinheit und Förderwerberin oder Förderwerber für das Jahr 2020 in Summe aller Fördergewährungen nach dieser Richtlinie maximal 10.000 Euro, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine energieeffizienz Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal 14.000 Euro ausbezahlt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt wird, den Hauptwohnsitz begründet haben oder eine Begründung des Hauptwohnsitzes nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme anstreben.
- (4) Ein Nachweis, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.
- (5) Für ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.
- (6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnungen(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar. Die Kosten für Material sind mittels Rechnungen nachzuweisen, aus denen das angekaufte Material und die Menge hervorgehen muss.
- (8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes in der Reihenfolge des Einlangens vollständiger Anträge mit allen notwendigen Beilagen vergeben.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Förderbare Kosten:

- (1) Gefördert werden Arbeitsleistungen und Material, die durch Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 62/2018 befugt sind.
- (2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der nachweisbaren Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen werden neben der reinen Arbeitsleistung von Unternehmen mit Sitz im Burgenland auch Materialkosten die zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Reduktion des Energieverbrauchs eingesetzt werden (z.B. Dämmstoffe und Dichtungsmaterialien, Fenster und Türen, Beschattungsmaterial, Material zur Schaffung einer Stromtankstelle) gefördert.
- (3) Gefördert werden auch die Materialkosten für eine Rückstauklappe für den Abwasserkanal.
- (4) Die Kosten für die Erstellung eines Energieausweises sind förderbar wenn dieser durch ein befugtes Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Burgenland in Zusammenhang mit der Durchführung einer förderbaren Maßnahme im Sinne 3. Abs. 3 dieser Richtlinie erstellt wird.
- (5) Die Kosten für einen Energieeffizienz-Checks sind förderbar wenn dieser von einem befugten Unternehmen mit Sitz im Burgenland erfolgt. Energieeffizienz-Checks sind thermografische Untersuchungen mit Infrarot-Thermografie oder die Überprüfung der Anlagentechnik der Heiz- und Warmwasserbereitungsanlage im Hinblick auf Optimierungsmöglichkeiten durch einen befugten Fachbetrieb.
- (6) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. Jänner 2020 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.
- (7) Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest 400 Euro, bei Energieeffizienz-Checks zu mindestens 200 Euro, ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Art und Höhe der Förderung:

- (1) Die Förderung beträgt 25 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 10.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt. Wobei das Material maximal in Höhe des geförderten Betrags für die Arbeitsleistung gefördert wird.
- (2) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs dienen (3. Abs. 3 dieser Richtlinie) beträgt die Förderung 25% der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber 14.000 Euro je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.
- (3) Zusätzlich zu Abs. 2 beträgt die Förderung für die Erstellung eines Energieausweises 75% der förderbaren Kosten maximal aber 300 Euro.
- (4) Für einen Energieeffizienz-Check beträgt die Förderung 75% der förderbaren Kosten, maximal jedoch 300 Euro.

- (5) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereichte Endrechnung zumindest 100 Euro beträgt.
- (6) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber können für das Jahr 2020 in Summe aller Fördergewährungen nach dieser Richtlinie maximal 10.000 Euro, bei der Förderung zu mindestens eines Projekts für eine energieeffizienz Maßnahme (3 Abs. 3 dieser Richtlinie) maximal 14.000 Euro ausbezahlt werden. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2020 und nach dem 31. Dezember 2020 liegt, gestellt werden.
- (2) Förderungsanträge können bis längstens 10. Jänner 2021 bei der Förderstelle eingebracht werden.
- (3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit 31. Dezember 2020 abzuschließen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen.
- (5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegen-Nummer) enthalten.
- (6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbaudarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

8. Erforderliche Unterlagen:

- a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- b. saldierte Originalrechnung(en)
- c. Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
- d. Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 umgesetzt wurde.
- e. Bei Maßnahmen nach 3. Abs. 3 dieser Richtlinie ist die Vorlage des Energieausweises zum Nachweis der Steigerung der Energieeffizienz oder der Senkung des Energieverbrauchs nötig.

9. Antragstellung:

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.
- (2) Die vollständigen Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2020 bis einschließlich 10. Jänner 2021 eingebracht werden. Anträge die nach dem 10. Jänner 2021 beim Amt der Bgld. Landesregierung einlangen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.
- (4) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

- (1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 10 Bgld. WFG 2018 anzuwenden.
- (2) Für alle bis zum 10. Jänner 2021 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Förderabwicklung, Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. Dezember 2020 erfolgen.
- (3) Die Sonderförderaktion wird für die gesamte Laufzeit mit gesamt 3.000.000,00 Euro dotiert.
- (4) Per 01. Juni 2020 anhängige aber noch nicht endbearbeitete Anträge sind nach diesen Richtlinien abzuwickeln, sofern die Fördersumme noch nicht zugesichert wurde.
- (5) Soweit im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Mai 2020 für eine Maßnahme bereits eine Förderung gewährt wurde kann für die gleiche Maßnahme keine neue Förderung mehr

gewährt werden. Die nachträgliche Förderung von Materialkosten die bislang im Zeitraum 01. Jänner bis 31. Mai 2020 nicht gefördert wurden ist jedoch möglich.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und mit 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Mag. Heinrich Dorner

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Förderbar sind nach Maßgabe der Förderrichtlinie insbesondere folgende Gewerke:

Baumeister

Bodenleger

Dachdecker

Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung

Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik

Gas- und Sanitärtechnik

Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer

Gärtner

Hafner

Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik

Keramiker; Platten- und Fliesenleger

Kommunikationselektronik

Kunststoffverarbeitung

Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer

Rauchfangkehrer

Schädlingsbekämpfung

Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede

Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik

Pflasterer

Spengler

Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher

Stuckateure und Trockenausbauer

Tapezierer

Ingenieurbüros

Tischler und Drechsler

Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen

Holzbau-Meister (Zimmermeister)